

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-143-04			
	AZ:	20.-vo			
	Datum:	30.06.2004			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
12.08.2004	Hauptausschuss				
26.08.2004	Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis					

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294 ff.) i. V. mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 ((GVBl. Teil I S. 294 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit (Verwaltungstätigkeit) der Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagererstattung erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder durch eine solche

unmittelbar begünstigt wird; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

2. wer die Kostenschuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Gemäß § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Vetschau/Spreewald, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Wird ein bei der Stadt Vetschau/Spreewald eingegangener Antrag zurückgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit dessen Rücknahme.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Kostengläubiger

(1) Kostengläubiger ist die Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit mündlicher oder schriftlicher Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.

Auf Antrag des Schuldners wird diesem ein schriftlicher, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er entsprechend zu erstatten.

§ 6 Gebührentarif

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen sind unter Beachtung des § 9 in der angefallenen Höhe zu entrichten.

§ 7 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei einer Vornahme zu erheben wäre.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr für einen Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 und § 7 festgesetzt worden ist.

(6) Der Gebührenrechnung für einen Widerspruchsbescheid ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet oder wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wird.

§ 8

Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfrei sind außer den im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg § 5 (5) und in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen:

1. Leistungen, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder zu Studienzwecken erbracht werden;

2. Leistungen, die die Stadt Vetschau/Spreewald gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern, Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;

3. Beglaubigungen von Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die der Beschaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplätzen dienen;

4. Auskünfte im Zusammenhang mit Amtshandlungen in Rehabilitierungsangelegenheiten und bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 9

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Sachverständigenkosten,

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 10

Anwendung der Gebührensätze des Bundes und des Landes Brandenburg

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.

Für Verwaltungshandlungen, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisungen durchgeführt werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren nach den dazu geltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald am angezeigt.

**Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom
der Stadt Vetschau/Spreewald**

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr - € -
A.	Alle Dienststellen	
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	1,80
	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,30
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben:	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Seite	5,50
	c) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 jede Seite	1,30
	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	2,80
	d) Durchführung von Kopierarbeiten im Auftrag Dritter bis Format DIN A4 für jede Seite	0,20
	bei größerem Format ab DIN A4 für jede Seite	0,50
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,50
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie in Rechtsbehelfsverfahren	5,50
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung einer Ablichtung	3,50
	b) Ablichtung und Beglaubigung	4,50

5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	1,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	16,00
7.	Farbfotos je Stück	1,50
8.	Sofortbilder je Stück	2,00
9.	Schriftliche Auskunft über Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen - Grundgebühr - zuzüglich je angefangene Seite	15,00 2,00
10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher benannt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	16,00
 B. Steueramt		
11.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides	3,00
12.	Ersatz der Hundesteuermarke	2,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00
14.	Feststellungen aus Konto und Akten je angefangene halbe Stunde	3,00
 C. Kasse		
15.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	3,00
16.	Zweitausfertigung einer Quittung	2,00
 D. Archiv		
17.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	6,00
18.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite	5,00
19.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen der Stadt Vetschau/Spreewald für jeden angefangenen Tag	1,50

E. Bauverwaltung

20.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	20,00
21.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
22.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene Stunde c) Gehilfenstunde zur Vorbereitung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	3,00 10,00 5,00
23.	Vornahme der örtlichen Bauabnahme zur Verwendung von Fördermitteln	30,00
24.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,00
25.	Für die Erteilung von Zeugnissen gemäß § 19 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch	15,00
26.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch	15,00
27.	Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24/25 Baugesetzbuch	15,00
28.	Für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 144 Baugesetzbuch	15,00
29.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	3,00
30.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00
31.	Stellungnahmen für das Planfeststellungsverfahren an Träger öffentlicher Belange je angefangene halbe Stunde	4,00
32.	Stellungnahme zu Anträgen von Privatpersonen und Firmen für Tiefbaumaßnahmen (u.a. Befestigung von Grundstückszufahrten im öffentlichen Straßenbereich an kommunalen Straßen)	10,00

33.	Für Auskunftersuchen von Gutachtern, Wertermittlern und Vermessern	50,00
34.	Für jede neu zu vergebene Hausnummer	15,00
35.	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz - ohne erforderliche Ortsbesichtigung - Fälle, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind	50,00 100,00
F. Standesamt		
36.	Dekoration und Musik bei Eheschließungen und Ehejubiläen (z. B. Silberhochzeit, Goldene Hochzeit)	15,00
37.	Zusätzlicher Aufwand für Eheschließungen am Samstag - von 9.00 bis 11.30 Uhr - von 12.00 bis 13.30 Uhr - ab 14.00 Uhr	25,00 50,00 75,00
38.	Ausgestaltung von Ehejubiläen (z. B. Silberhochzeit, Goldene Hochzeit)	50,00
G. Schutzgebühren		
39.	Herausgabe von Druckerzeugnissen je Seite	1,00

Beschlussbegründung:

Die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt wurde am 08.01.2002 durch die STVV beschlossen. Gleichfalls galt bis zum 27.10.2003 für das Verwaltungshandeln die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Vetschau vom 04.12.2001.

Die Neufassung der Satzung macht sich erforderlich um:

- die Rechtssicherheit der Satzung zu gewährleisten (gerichtliche Entscheidungen der Vergangenheit),
- die Zusammenführung des Verwaltungshandelns Stadt/Amt zu dokumentieren und Verwaltungsaufgaben, die bisher dem Amt zufielen nun auch in der Satzung der Stadt auszuweisen (z. B. Standesamt),
- den Gebührentarif den heutigen Aufwendungen anzupassen und
- um weitere Gebührentatbestände mit einem konkreten eigenen Gebührentarif festzuschreiben.

